

**Allgemeinverfügung zur Umbenennung von Straßennamen in der
Gemeinde Mölschow im Ortsteil Bannemin**

1. Die Gemeinde Mölschow hat mit **Beschluss-Nr. GVMö/116/2012** in ihrer Sitzung am **12.09.2012** die Umbenennung folgender Straßennamen im Ortsteil Bannemin der Gemeinde Mölschow beschlossen:

Ortsteil	bisheriger Straßename	neuer Straßename
Bannemin	Trassenheider Straße	Trassenheider Chaussee
Bannemin	Dorfstraße	Banneminer Dorfstraße

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt zum **01.01.2013** in Kraft.

Begründung:

1. Innerhalb der Gemeinde Mölschow mit ihren Ortschaften Zecherin, Bannemin und Mölschow existieren mehrfach gleiche Straßennamen.
Die Deutsche Post AG führt einen Zustellbereich im Gemeindegebiet und zwar:

"17449 Mölschow" für alle Ortsteile Bannemin, Zecherin und Mölschow

Bei der Entscheidung, über das Ob und Wie einer Straßenumbenennung steht der Gemeinde eine weitgehende, auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende Gestaltungsfreiheit zu, die lediglich durch den Zweck der Aufgabenzuweisung und durch die aus dem Rechtsstaatsprinzip sowie besonderen gesetzlichen Bestimmungen folgenden Grenzen jeder Verwaltungstätigkeit beschränkt wird. Zweck der Benennung ist in erster Linie, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen den Bürgern und Behörden das Auffinden von Wohngebäuden, Betrieben, öffentlichen Einrichtungen und Amtsgebäuden zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Die Umbenennung dieser Straßennamen ist eine Maßnahme, die im öffentlichen Interesse steht. Hierbei waren die widerstreitenden Interessen zwischen den öffentlichen Belangen und den Belangen der in den umzubenennenden Straßen wohnenden Einwohner und ansässigen Gewerbebetriebe abzuwägen. Im Ergebnis dieser Abwägung überwog die Notwendigkeit der Straßenumbenennung mit dem Zweck der reibungslosen postalischen Zuordnung, des Verwechslungsfreien und schnellen Auffindens etwaiger Adressaten der betroffenen Gemeindestraßen im Falle von Rettungseinsätzen und Behördenermittlungen gegenüber dem Interesse der betroffenen Einwohner und Gewerbebetriebe an der Beibehaltung der alten Straßennamen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Die Auswahl der umzubenennenden Straßen erfolgte nach Kriterien, wie Anzahl der betroffenen Einwohner sowie Anzahl der gemeldeten Gewerbebetriebe im betreffenden Straßenzug. Dabei wurde die Anzahl der Gewerbebetriebe aufgrund deren erhöhten Betroffenheit und Aufwendungen bei Straßenumbenennungen besonderes Gewicht in der Abwägung gegeben.

Die Gemeindevertretung hat sich bei seiner Entscheidung die Anhörungsergebnisse in der Regel zu Eigen gemacht.

2. Diese Allgemeinverfügung zur Straßenumbenennung tritt zum 01.01.2013 in Kraft, um den betroffenen Einwohnern nach Bekanntgabe ausreichend Gelegenheit zu geben, erforderliche Ummeldungen durchführen zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Behörde einzulegen.

Zinnowitz, den 22.11.2012


Dirk Schwarze
Amtsvorsteher

(Siegel)



Hinweise für die betroffenen Bürger und Firmen:

1. Wir weisen Sie darauf hin, die Änderungen von Straßennamen in den Dokumenten vornehmen zu lassen.
2. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Personalausweise sind die Inhaber eines Passes oder Personalausweises verpflichtet, ihre Personaldokumente unverzüglich der Ausweisbehörde vorzulegen, wenn sich Ihre Anschrift (Straßenname, Hausnummer) geändert hat. Die Umschreibungen sind gebührenfrei.
3. Die Einwohner an den genannten Straßen werden gebeten nach Veröffentlichung im Internet und hilfsweise im Amtsblatt die Änderungen im Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro vornehmen zu lassen. Falls es Ihnen nicht persönlich möglich ist, die Dokumente ändern zu lassen, können dies auch Personen für Sie erledigen, denen Sie zu diesem Zweck eine Vollmacht ausgestellt haben.
4. Unser Einwohnermeldeamt in der Amtsverwaltung in der Möwenstraße 1 in 17454 Zinnowitz sowie unser Bürgerbüro in der Hauptstraße 42 in 17449 Karlshagen haben folgende Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Mittwochs und Donnerstag	von	09.00	Uhr	bis	12.00	Uhr
Dienstag	von	14.00	Uhr	bis	16.00	Uhr
Donnerstag	von	14.00	Uhr	bis	18.00	Uhr
5. Bei der Kfz-Zulassungsbehörde besteht für den Halter eines Fahrzeuges die Verpflichtung, seine neue Anschrift in den Fahrzeugpapieren unverzüglich ändern zu lassen.
6. **Die Gebühren, die durch die Zulassungsbehörde für betroffene Einwohner dieser Straßenumbenennung entstehen, werden nach Vorlage entsprechender Belege von der Gemeinde erstattet.**
7. Die Deutsche Post AG gewährleistet für die Umstellung eine Übergangsfrist von 12 Monaten, in welcher Post mit beiden Adressangaben zugestellt werden kann. Danach wird die Verteilung durch das Unternehmen vollständig auf die neue Adressangabe umgestellt.

Die Bekanntmachung erfolgte am 26.11.2012 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 26.11.2012

id Bw...

